

Amtsblatt

Nummer 36
72. Jahrgang
Montag, 5. September 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Infineon Technologies AG hat bei der Stadt Regensburg einen Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Halle Nr. H17 im Westen des Werkes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972 eingereicht. Die Erweiterung weist eine Grundfläche von etwa 27 m x 109 m und eine Höhe von 25,60 m auf. Die Halle soll der Produktion dienen.

Bereits mit Bescheid vom 9. Mai 2016 wurde eine 1. Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie den Aushub der Baugrube erteilt (Az. 01211/2016 - 02). Die Genehmigung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 30. Mai 2016 bekannt gemacht.

Für die Erstellung der Fundamente (Bodenplatte) wurde eine 2. Teilbaugenehmigung mit Datum vom 14. Juli 2016 erteilt (Az. 01805/2016 -02), die im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 25. Juli 2016 bekannt gemacht wurde.

Für die Erstellung des Kellerbauwerks im statisch relevanten Rohbau wurde nunmehr mit Datum vom 05. August 2016 eine 3. Teilbaugenehmigung erteilt (Az. 01984/2016 - 02).

Die für das Bauvorhaben sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen werden ggf. in der abschließenden Baugenehmigung aufgenommen.

Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 25. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor



Teilnehmergeinschaft Friesheim II

Der Vorsitzende des Vorstandes

Verfahren Friesheim II – Dorferneuerung
Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Friesheim II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.
Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- 2 Namensverzeichnisse
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan (Abdruck)
- 1. Änderungskarte zur Gebietskarte (Ausfertigung)
- Abfindungskarte (Abdruck)

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Gemeinde Barbing, Kirchstr. 1, 93092 Barbing, vom 06.09.2016 mit 20.09.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.
Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, dem 21.09.2016,
von 15:00 bis 19:00 Uhr,**

**Ort: Gemeinde Barbing, Kirchstraße 1,
93092 Barbing,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen. Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Friesheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Friesheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 01.05.2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Tirschenreuth, 22.08.2016

Heinz Galinowski
Techn. Amtmann

Bekanntmachung

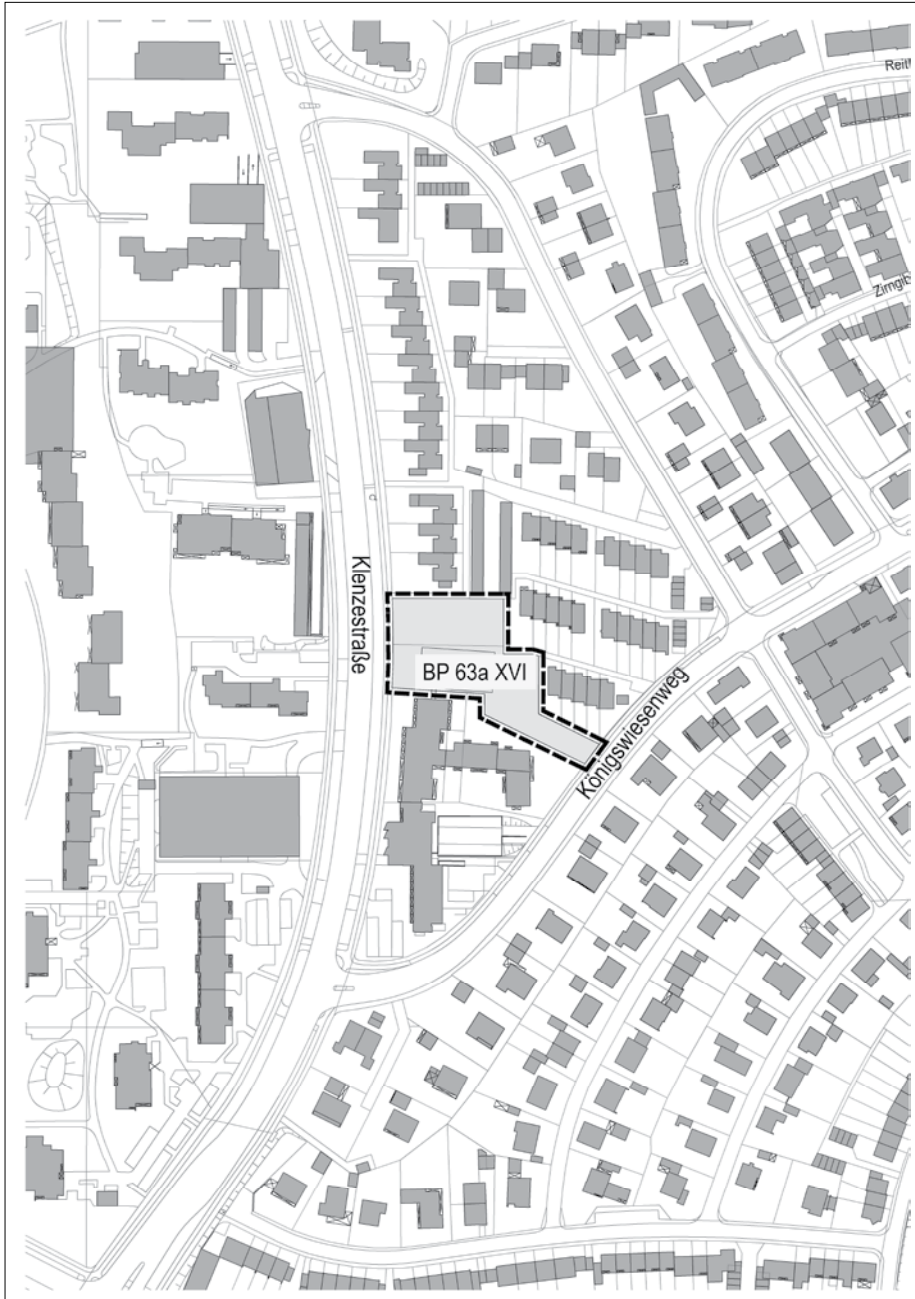
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 63a-XVI für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 19.07.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 63a-XVI, zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg, aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 12.09.2016 bis einschließlich 26.09.2016 bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 2.084, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt auch für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2614 vereinbart werden.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

Regensburg, 29.08.2016
STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.09.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 04.12.1996 (AMBl. Nr. 51 vom 16.12.1996) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

Auf die nach den Bestimmungen der städtischen Entwässerungssatzung zu fordernde Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und im erforderlichen Umfang zu gewähren, wenn dies zur Ausführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 01.09.2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 16 A 164 – Tischlerarbeiten – Einbaumöbel DIN 18355, 18357
- 16 A 165 – Innen- und Brandschutztüren / Tischlerarbeiten DIN 18355, 18357, 18361
- 16 A 171 – Tiefbauarbeiten DIN 18299 ff. und Verkehrswegebauarbeiten DIN 18318
- 16 A 172 – Spezialtiefbauarbeiten DIN 18299 ff. DIN 12699

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

2. Offenes Verfahren nach VGV

- 16 E 038 - Los 1: Lieferung eines Lkw-Fahrgestells mit 26 t zulässigem Gesamtgewicht,
- Los 2: Lieferung eines Abrollkippers und einer Abrollmulde mit angebautem Ladekran für das Fahrgestell aus Los 1

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 16 A 166 – Lieferung von Edelstahl-Beleuchtungskörpern mit LED-Leuchten für die Steinerne Brücke – Bogenunterseite

16 A 168 – Rahmenvertrag für die unmittelbare Anlieferung von Büromaterial an die Dienststellen der Stadt Regensburg für das Kalenderjahr 2017 (Lieferung auf Abruf)

16 A 169 – Rahmenvertrag für die unmittelbare Anlieferung von Verbrauchsmaterial für Drucker, Plotter und Faxgeräte der Stadt Regensburg für das Kalenderjahr 2017 und Rücknahme der leeren Kartuschen, Patronen, Trommeln – Abhol- und Lieferdienst – kein Paketdienst – (Rahmenvertrag)

16 A 170 – Lieferung von iPad-Kofferlösungen und MacBook Air für Bildungseinrichtungen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.